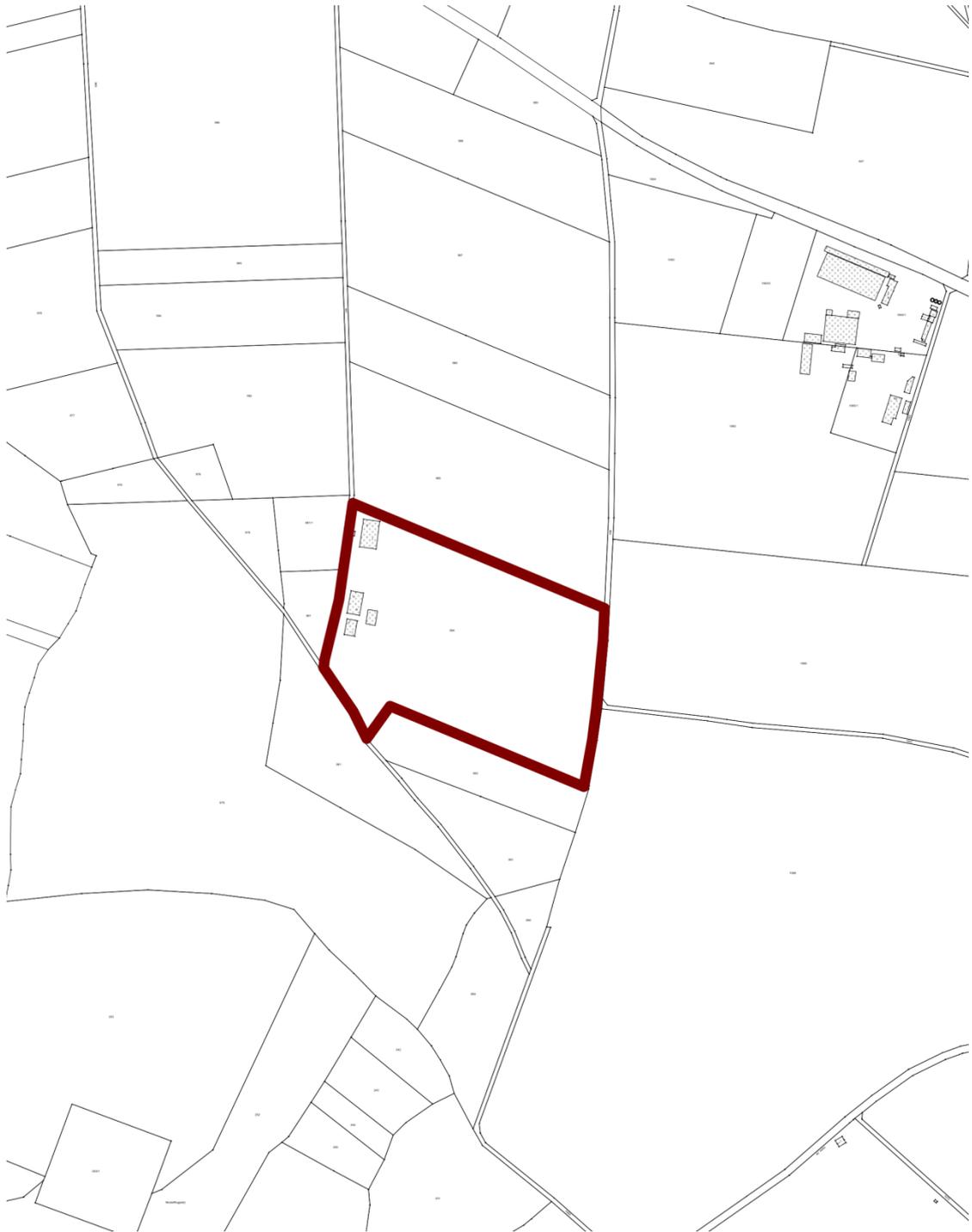


Gemeinde	Weßling Lkr. Starnberg
Bebauungsplan	„Sondergebiet Kiesabbau mit Bauschutt-Recycling und Rekultivierung“ im Bereich Hoflaich, Oberpfaffenhofen Grundstück Fl. Nr. 984, 1. Änderung
Planfertiger	PV Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München Körperschaft des öffentlichen Rechts Arnulfstraße 60, 3. OG, 80335 München Tel. +49 (0)89 53 98 02 - 0, Fax +49 (0)89 53 28 389 pvm@pv-muenchen.de www.pv-muenchen.de
Aktenzeichen	WSL 2-94 Bearbeiter: Neudecker
Plandatum	24.10.2023

Die Gemeinde Weßling erlässt aufgrund §§ 2, 3, 4, 9 und 13 Baugesetzbuch –BauGB–, Art. 81 Bayerische Bauordnung –BayBO– und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO– diesen Bebauungsplan als

Satzung.



Lageplan M 1:5.000. Geobasisdaten © Bayer. Vermessungsverwaltung 06/2018.

Der Bebauungsplan „Sondergebiet Kiesabbau mit Bauschutt-Recycling und Rekultivierung“ im Bereich Hoflaich, Oberpfaffenhofen, für das Grundstück Fl. Nr. 984 Gmkg. Oberpfaffenhofen in der Fassung vom 05.12.2006 wird wie folgt geändert:

A Festsetzungen

1 Geltungsbereich

- 1.1  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Die Festsetzung 2.2 wird wie folgt geändert:

- 2.2 Der Kiesabbaubetrieb mit der Recyclinganlage sowie die Lagerung von Bauschutt und zerkleinertem Material sind gemäß § 9 Abs. 2 BauGB zeitlich befristet bis zum **31.12.2028**.

Nach Beendigung aller Abbau-, Bauschutt-Recycling- und Rekultivierungsmaßnahmen sind sämtliche technischen Anlagen und Bauwerke (einschließlich der Fundamente) zu entfernen.

Im Übrigen gelten die Festsetzungen des Bebauungsplans in der Fassung vom 05.12.2006.

Kartengrundlage Geobasisdaten © Bayer. Vermessungsverwaltung
06/2020. Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet.

Maßentnahme Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet;
keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei der Vermessung sind
etwaige Differenzen auszugleichen.

Planfertiger München, den

.....
PV Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München

Gemeinde Weßling, den

.....
Erster Bürgermeister Michael Sturm

Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
2. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom(gebilligt mit Beschluss des Gemeinderats vom) wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.
3. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
4. Die Gemeinde Weßling hat mit Beschluss des Grundstücks- und Bauausschusses vom den Bebauungsplan in der Fassung vom gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Weßling, den

(Siegel)

.....
Erster Bürgermeister Michael Sturm

5. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Weßling, den

(Siegel)

.....
Erster Bürgermeister Michael Sturm